

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 107 - 110

Ortsgemeinde

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

beiden letzten Jahren die 1. Stelle der Rangordnung einnehmen (§. 73).

Hienach ergibt sich, daß die R.R.O., welche in §. 54 Ziff. 2 speziell weder die direkten und indirekten Steuern u. s. w., noch die Gebühren der Gerichte und anderer Behörden erwähnt, statt dessen sich des generellen Ausdrucks „öffentliche Abgaben“ bedient und deshalb bedienen konnte, weil sie alle diese Abgaben in gleichem Range locirt.

Ein nicht unwichtiger Behelf für die Richtigkeit der von den Vorinstanzen angenommenen Interpretation des §. 54 Ziff. 2 der R.R.O. muß endlich noch darin gefunden werden, daß die bayerische Regierung in den Motiven zu Art. 1 des Geb.-Ges. ausdrücklich, und ohne von irgend einer Seite Widerspruch zu erfahren, erklärt hat, daß mit der Bezeichnung der Gebühren als „öffentliche Abgaben“ etwaige Zweifel über die Zulässigkeit ihrer Subsumirung unter §. 54 Ziff. 2 der R.R.O. ausgeschlossen werden wollten. Verh. d. R. d. N. 1879 Beil.-Bd. 7 Abth. 1 S. 81. Urtheil vom 8. November. Reg. I 66/81.

**Ortsgemeinde.** Vertretung derselben in Prozessen und insbesondere bei Zustellungen. Von mehreren Einwohnern der Ortschaft U. war eine das Eigenthum an einer Waldung betreffende Klage gegen die Ortsgemeinde U., welche mit den Ortschaften D. und R. eine politische Gemeinde bildet, erhoben worden und zwar diese „vertreten durch den Ausschuß der politischen Gemeinde U. und dieser repräsentirt durch den Bürgermeister St. in D.“, und hatte die Zustellung der Klage sowie eines darauf ergangenen Versäumungsurtheils an den gedachten Bürgermeister stattgefunden. Nun fragte es sich, ob die Zustellung der Klage und des Urtheils in gesetzlicher Weise geschehen sei, und diese Frage hat das Obst. O.B. verneint aus folgenden Gründen:

Die Ortsgemeinden sind öffentliche Korporationen, und daraus folgt nothwendig, daß dieselben — und nicht die einzelnen Mitglieder — die Subjekte ihrer Rechte und Verbindlichkeiten sind.

Als juristische Personen müssen aber dieselben Vertreter haben, und kann nur diesen Gerichtsstands-Fähigkeit zustehen.

Nun enthält Art. 5 der Gem.O. v. J. 1869 über die Vertretung der Ortsgemeinde spezielle Bestimmungen nicht und sind deshalb die Bestimmungen in Art. 153 Abs. 3 bis 6 maßgebend, wonach jede Ortschaft, welcher die besondere Verwaltung ihres Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögens zusteht, berechtigt ist, diese Verwaltung in der dort angeführten Weise und unter dem dort bezeichneten Vorbehalte dem Ausschusse der gesammten Gemeinde zu übertragen, wenn aber eine solche Uebertragung nicht erfolgt, erforderlichen Falles für jede Ortschaft ein Pfleger, und wenn es die Mehrheit der im Orte wohnenden wahlstimmberechtigten Bürger beschließt, ein mit Einschluß des Pflegers aus drei bis fünf Bürgern bestehender Ausschuß zu wählen ist, der Pfleger die Verwaltung des örtlichen Vermögens führt, wobei die das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen betreffenden Bestimmungen der Gem.O. Anwendung zu finden haben, und die hienach die dem Gemeindeausschusse zukommende Befugniß durch den Ortsausschuß, in Ermanglung eines solchen durch die Versammlung der im Orte wohnenden Bürger ausgeübt wird, während der Bürgermeister das Recht der Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung jeder einzelnen Ortschaft hat, in dem Ortsausschuß und in jeder Ortsversammlung den Vorsitz führen kann, und die Berathung über die Feststellung der Voranschläge und Rechnungen leiten soll.

Daß diese Vorschriften auf die ein eigenes Gemeinde-Vermögen besitzenden, eine politische Gemeinde bildenden Ortschaften Anwendung zu finden haben,

ergibt sich aus der Fassung des Art. 153 im Zusammenhalte mit dessen Ueberschrift.

Da nun feststeht, daß die Ortsgemeinde U. durch keinen förmlichen Beschluß die Verwaltung ihres Vermögens gemäß Abs. 3 a. a. D. dem Ausschusse der politischen Gemeinde übertragen hat, und ebensowenig nach Abs. 4 a. a. D. ein besonderer Ortsauschuß für die Ortschaft U. gebildet wurde, hat zur Ausübung der betreffenden Befugnisse nach Abs. 5 a. a. D. die Ortsversammlung selbst einzutreten, und können die Ortsbürger den Willen der Ortsgemeinde nur durch einen in legaler Weise nach Art. 146 bis 149 der Gem.D. zu fassenden Beschluß gültig äußern. Smlg. Bd. 7 S. 757, Bd. 8 S. 362.

Der Ausschuß der politischen Gemeinde bezw. der Bürgermeister aber war jedenfalls nicht legitimirt, die fragliche Zustellung in Vertretung der Ortsgemeinde rechtswirksam entgegenzunehmen; eine eventuelle Vertretungsbefugniß der Ortsgemeinde durch den Ausschuß der politischen Gemeinde statuirt das Gesetz nicht, und von selbst kann eine solche Vertretung nicht stattfinden, es kann die Vertretung der politischen Gemeinde nicht jene der Ortsgemeinde in sich schließen, weil diese wie jene verschiedene juristische Persönlichkeiten bilden.

Etwas Gegentheiliges läßt sich auch nicht aus der Vorgeschichte der Gem.D. ableiten (wie unter Bezugnahme auf das Gem.-Edikt v. J. 1818, das revidirte Gem.-Edikt v. J. 1834, die Vollzugsvorschriften zum Gem.-Ed., auf die Bl. f. adm. Pr. Bd. 14 S. 52; Pögl, bayer. Verf.-R. S. 248, Verh. der R. d. N. 1869 I. Abth. Beil. Bd. S. 15 und 40 und Protokolle II. Abth. S. 550 dann Referat des Abg. Edel S. 144, endlich auf Bl. f. RA. Bd. 45 S. 279 u. f. des Näheren auseinandergesetzt wird).

Nach Inhalt des Art. 153 der Gem.D. sowohl als nach jenem des Art. 5 — heißt es sodann

weiter — ist das Herkommen, soweit es sich um die Verwaltung des Ortsgemeinde-Vermögens handelt, ausgeschlossen — und kann auch kein Zweifel bestehen, daß jener Art. 5 nicht bloß für künftige Vereinigungen sondern auch für die bisher bestandenen Verhältnisse Anwendung finde.

Auch im Art. 153 a. a. O. ist nur die spezielle ausdrückliche Ueberlassung der Verwaltung des Ortsgemeinde-Vermögens an die (politische) Gemeinde aufgeführt, und einem rechtsbegründeten Herkommen nur der Polizei-Verwaltung, dem Heimath- und Armen-Verbande und den sonst durch Gesetze der politischen Gemeinde zugewiesenen Verbindlichkeiten zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten ein Spielraum eingeräumt.

Wäre es Absicht des Gesetzgebers gewesen einem rechtsbegründeten Herkommen auch in Bezug auf die Verwaltung eines Ortsgemeinde-Eigenthums eine Wirkung beizumessen, so hätte das gewiß im Art. 153 Ausdruck gefunden.

Auf das oberstrichterliche Urtheil v. 28. Febr. 1873 (Smlg. Bd. 3 S. 356) können Nichtigkeits-Kläger deshalb sich nicht berufen, weil dasselbe zweifellos eine legale Uebertragung der Verwaltung des Ortsgemeinde-Vermögens an die Behörde der politischen Gemeinde voraussetzt, — Vgl. hierzu oberstr. Urth. vom 8. Januar 1878 in Bl. f. RA. Bd. 43 S. 90. — und ebensowenig gibt der Beschwerde einen Halt der Art. 130 der Gem. O., weil er offenbar von eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, d. i. von Angelegenheiten der politischen Gemeinde handelt.

Daraus endlich, daß zur Zeit für die Verwaltung der Ortsgemeinde u. noch keine Vorkehrung getroffen ist, folgt keineswegs die Legitimation des Ausschusses der politischen Gemeinde, und zwar einfach deshalb, weil der Ortsgemeinde nach Art. 5 a. a. O. die Verwaltung ihres eigenen